

## Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp Tübingen, 1931

11. Allgemeinheit der Rechtskunde

urn:nbn:de:hbz:466:1-72432

sie zeigen im übrigen kein hohes Alter, sondern deutliche Merkmale jüngeren Ursprungs. Nach der allgemeinen Rechtsterminologie und den Münzbezeichnungen sind sie schwerlich älter als das 13. Jahrhundert.

11. Eine Wirkung des Rechtsvortrags war die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Denn es bestand, was für den Umfang der Kenntnis wichtig und in der Wissenschaft nicht immer beachtet wird, die allgemeine Dingpflicht. Jeder Friese war genötigt, den Rechtsvortrag periodisch zu hören, er war Zeuge der Prozesse, die sich vor Gericht abspielten. Deshalb mußte die Rechtskenntnis im frühen Mittelalter ganz anders allgemein verbreitet sein, als heute. Unsere rechtshistorische Forschung hat auf diese Wirkung der allgemeinen Dingpflicht, die auch dort verbreitet war, wo kein Rechtsvortrag vorkam, zu wenig Rücksicht genommen. Wer sich über Rechtsdinge äußerte, besaß selbst Rechtskenntnisse, mußte solche bei seinen Adressaten voraussetzen und hatte gar keine Aussicht, für unwahre Aussagen über die Grundzüge des Rechtslebens irgendwo Glauben zu finden. Unsere Rechtshistoriker sind aber geneigt, dieses Element des Rechtslebens zu unterschätzen. Die Zukunft wird es z. B. als eine merkwürdige Verirrung betrachten, daß Richard Schröder von dem Verfasser des Sachsenspiegels geglaubt hat, er habe aus Vorliebe für die Dreizahl an Stelle der wirklich bestehenden zwei Gerichte und zwei Stände drei Gerichte und drei Stände eingesetzt. Dieser Irrtum hat auch sonst zu einer Unterschätzung wichtiger Aussagen (Widukindstelle) geführt. Eine gesteigerte Wirkung für die Rechtserkenntnis mußte die allgemeine Dingpflicht dort üben, wo auch der Rechtsvortrag üblich war.

12. Für unser Problem ergeben die vorstehenden Ausführungen zwei Voraussetzungen, von denen auszugehen ist:

a) Wir müssen voraussetzen, daß bei der ersten Niederschrift eines Textes schon eine Lagsaga bestand, welche die Wortfassung der Küren und Landrechte festgelegt hatte. Dem Schreiber waren bestimmte Formen überliefert, die er je nachdem nur niederzuschreiben oder auch zu übersetzen hatte.

b) Wir müssen voraussetzen, daß jeder Friese, und erst recht jeder Ostfriese, der eine Niederschrift fertigte, die Grundzüge des Rechts, auch des in unseren Aufzeichnungen enthaltenen, schon kannte, bevor er die ihm überlieferte Einzelfassung nieder-